

Das Praxissemester der Universität Duisburg Essen in Kooperation
mit den ZfsL Duisburg, Essen, Kleve, Krefeld, Oberhausen und den Ausbildungsschulen

Merkblatt zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters

Rechte und Pflichten im schulpraktischen Teil des Praxissemesters

Die Studierenden haben Weisungen der Schulleitung an den Schulen zu befolgen. Sie sind in allen die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern betreffenden Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Studierenden legen am ersten Tag an ihrer Praktikumschule im schulpraktischen Teil des Praxissemesters die von ihnen unterschriebenen Bescheinigungen über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht (Anlage 1) und zu § 35 Infektionsschutzgesetz (Anlage 2) vor. Die Bescheinigungen werden von der Schule aufbewahrt.

Die Schule informiert die Studierenden im Praxissemester über ihre Pflichten und Rechte in Schule und Unterricht, u.a. zur Anonymisierungspflicht der zu erstellenden Dokumente, zur Sicherungspflicht von Schuldaten (keine Verbreitung von Informationen über schulinterne bzw. seminarinterne Vorgänge) sowie zur Abstimmungspflicht über die Formen der Verarbeitung von Praktikumserfahrungen bzw. der universitären Praktikumsaufgaben (z.B. Studienprojekte) mit den jeweiligen Leitungen der Ausbildungsorte. Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz der Studierenden in der Schule.

In Übereinstimmung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom Juni 2012 421/422-6.01.05-4874/12 gelten während des schulpraktischen Teils des Praxissemesters die an der zugewiesenen Praktikumschule und dem zugewiesenen Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) dokumentierten Regelungen einschließlich der damit verbundenen Präsenzplichten sowie das Ordnungsrecht des jeweiligen Lernorts.

Ausbildungszeiten/ Anwesenheitszeiten

Die Ausbildungszeit im schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Lernort Schule beträgt mindestens 390 Zeitstunden. Dies beinhaltet, neben Anwesenheitszeiten am Lernort Schule im Umfang von etwa 250 Zeitstunden verteilt auf vier bis fünf Tage/ pro Woche, auch Zeit für die individuelle Vor- und Nachbereitung sowie für die Einführungs- und Begleitveranstaltungen durch das ZfsL. Enthalten in den Anwesenheitszeiten an Schule sind 50-70 Unterrichtsstunden in Unterrichtsvorhaben unter Aufsicht und Hospitationen, die möglichst gleichmäßig auf die studierten Fächer/ Fachrichtungen verteilt werden sollen. Außerdem soll das Berufsfeld Schule durch die Teilnahme an Konferenzen, Pausenaufsichten, Klassenausflügen, Ganztagsangeboten etc. erkundet werden. Es werden von den Studierenden in Schule keine selbstverantwortlichen Aufgaben übernommen. Die Verknüpfung von Unterrichtsvorhaben mit den universitären Studienprojekten ist erwünscht.

Die Studierenden sind an den mit der Schulleitung abgestimmten Tagen des Praktikumszeitraumes zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet. Sie nehmen im Rahmen der Möglichkeiten am gesamten Schulleben teil. Bei Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit haben sie die Schule umgehend zu informieren. Die schulischen Koordinatorinnen/ Koordinatoren legen gegebenenfalls fest, ob und wie nicht absolvierte Praktikumstage nachzuholen sind, um die Ziele des schulpraktischen Teils noch zu erreichen.

Unentschuldigte Abwesenheit oder das Nichtbeachten von Regelungen der Schule und der ZfsL kann in schwerwiegenden Fällen zur vorzeitigen Beendigung des Praktikums durch die Schulleitung im Benehmen mit der Hochschule führen.

Abschluss des schulpraktischen Teils des Praxissemesters

Der schulpraktische Teil des Praxissemesters wird durch ein Bilanz- und Perspektivgespräch abgeschlossen und endet mit dem Schulhalbjahr. An ihm nehmen die Studentin oder der Student sowie je eine an der Ausbildung beteiligte Person des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schule teil. Zusätzlich kann einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universität eine Teilnahme ermöglicht werden. Über die ordnungsgemäße Durchführung des Gesprächs stellt das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung eine Bescheinigung aus. Das Ende des schulpraktischen Teils bestätigt die Schule auf demselben Formular.

Unfallschutz

Für die Studierenden besteht im schulpraktischen Teil des Praxissemesters gesetzlicher Unfallschutz nach Maßgabe des § 2 SGB VII.

Haftpflicht

Infektionskrankheiten / Schwangerschaft

Studierende können durch die Tätigkeit im schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Lernort Schule besonderen Gefährdungen durch Infektionskrankheiten (insbesondere durch sog. "Kinderkrankheiten") ausgesetzt sein. Bedingt durch die Altersstruktur der Schülerinnen und Schüler und einem ggf. engeren Körperkontakt zu Schülerinnen und Schülern, betrifft dies vor allem die Tätigkeit an Grundschulen sowie die Tätigkeit an Förderschulen und Schulen für Kranke. Kinderkrankheiten verlaufen zum Teil im Erwachsenenalter schwerer als bei Kindern und können bleibende Gesundheitsschäden hinterlassen. Den Studentinnen und Studenten wird in diesem Zusammenhang deshalb die ärztliche Überprüfung des Immunstatus empfohlen - und soweit danach erforderlich – die frühzeitige Prophylaxe durch Impfungen gegen Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken.

Da schwangere Studentinnen und ihre ungeborenen Kinder durch Infektionsgefährdungen in besonderer Weise betroffen sind, darf eine schwangere Studentin den schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Lernort Schule nur dann und nur insoweit antreten, als die Praktikumsstätigkeit dort ohne konkrete Gefährdung der schwangeren Studentin und ihres ungeborenen Kindes möglich ist. Studentinnen wenden sich im Falle einer Schwangerschaft zur Klärung, ob eine konkrete Gefährdung an der zugewiesenen Schule vorliegen könnte, **vor** Beginn des schulpraktischen Teils des Praxissemesters an die zugewiesene Praktikumschule. Für die in § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Mutterschutzgesetz bestimmten Zeiträume erfolgt eine Zuweisung an eine Praktikumschule grundsätzlich nicht, es sei denn, dass sich die Studierende zum Praxissemester ausdrücklich bereit erklärt. Insoweit gelten die Regelungen der §§ 3 Absatz 2, 6 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 Mutterschutzgesetz entsprechend.